

Anlage 3

Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl

Sozialrechtliche Regelungen zur Finanzierung der Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Seit der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes im Jahr 2020 bilden Universitäten und gleichgestellte Hochschulen eine stetig wachsende Zahl an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus. Dennoch fehlen den neu approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund ausstehender gesetzlicher Regelungen zur Finanzierung der Weiterbildung die notwendigen Rahmenbedingungen, um ihre fachpsychotherapeutische Qualifizierung, einschließlich der erforderlichen mindestens zweijährigen ambulanten Tätigkeit, abzuschließen. Dies gefährdet die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung, obwohl genügend Studienabsolvent:innen zur Verfügung stehen.

Insbesondere im ambulanten Bereich fehlen sozialrechtliche Regelungen, die:

- eine adäquate Vergütung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung sicherstellen und
- es ambulanten Praxen und Weiterbildungsinstituten ermöglichen, diese in hauptberuflicher Anstellung gemäß der Heilberufekammergesetze zu beschäftigen.

Hierfür sind Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB V) erforderlich, die eine Leistungsausweitung für vertragspsychotherapeutische Praxen ermöglichen, die Weiterbildungskandidatinnen und Weiterbildungskandidaten beschäftigen. Zudem braucht es Regelungen, die sicherstellen, dass Weiterbildungskandidatinnen und Weiterbildungskandidaten für ihre erbrachten Leistungen in Praxen, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Weiterbildungsambulanzen angemessen vergütet werden.

Ohne diese dringend notwendigen Anpassungen werden ambulante Praxen und Weiterbildungsinstitute keine Beschäftigungsverhältnisse mit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung eingehen können. Damit fehlt Absolventinnen und Absolventen, die ihre Approbation in Psychotherapie erworben haben, der Zugang zu ambulanten Weiterbildungsmöglichkeiten – und der psychotherapeutischen Versorgung droht ein massiver Nachwuchsmangel.

Vorschläge für die Umsetzung

Wir schließen uns den von der Bundespsychotherapeutenkammer und verschiedenen psychotherapeutischen Verbänden vorgeschlagenen Änderungen an und plädieren insbesondere für:

- Änderungen in den Paragraphen **§ 75a**, **§ 117** und **§ 120 SGB V**, um die Verhandlungen mit Kostenträgern zu erleichtern und Beschäftigungen von Weiterbildungskandidatinnen und Weiterbildungskandidaten in Praxen, MVZs und Ambulanzen bei angemessener Vergütung rechtlich zu ermöglichen.

Konkret schlagen wir vor:

(Streichungen sind als gestrichen gekennzeichnet, Neuerungen sind fett gedruckt):

Zur Förderung der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung in Praxen und MVZ

§ 75 a SGB V soll um folgenden Absatz 10 ergänzt werden:

(10)

Für die psychotherapeutische Versorgung sind bundesweit 1.500 Weiterbildungsstellen zur Durchführung der ambulanten Weiterbildung in Betriebsstätten von zugelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren, davon 300 Weiterbildungsstellen für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und 75 Weiterbildungsstellen für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie, zu fördern.

Die Zählung der Stellen wird auf Basis der geförderten Vollzeitäquivalente durchgeführt.

Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Förderung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart wird und das Benehmen nach Absatz 4 Satz 3 mit der Bundespsychotherapeutenkammer herzustellen ist.

Zur Förderung der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung in Ambulanzen

§ 117 Absatz 3 c SGB V soll neu gefasst werden:

(3c)

Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis ~~3b~~a erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen, für die durch einen Aus-~~oder~~ ~~Weiter~~bildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen Aus-~~oder~~ ~~Weiter~~bildungsteilnehmenden auszuzahlen. Sie haben die Auszahlung des Vergütungsanteils den Krankenkassen nachzuweisen. Die Ambulanzen haben der Bundespsychotherapeutenkammer die jeweils aktuelle Höhe der von den Aus-~~oder~~ ~~Weiter~~bildungsteilnehmern zu zahlenden Ausbildungskosten sowie des auszuzahlenden Vergütungsanteils, erstmalig bis zum 31. Juli 2021, mitzuteilen. Die Bundespsychotherapeutenkammer hat eine bundesweite Übersicht der nach Satz 5 mitgeteilten Angaben zu veröffentlichen.

§ 120 Absatz 2 und Absatz 3 SGB V sollen neu gefasst werden:

(2)

Die Leistungen der Hochschulambulanzen, **der Ambulanzen der Weiterbildungsstätten nach § 117 Absatz 3 b**, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren werden unmittelbar von der Krankenkasse vergütet.

Die Vergütung wird von den Landesverbänden der Hochschulen oder Hochschulkliniken, **den Weiterbildungsstätten**, den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart; die Höhe der Vergütung für die Leistungen der jeweiligen Hochschulambulanz gilt auch für andere Krankenkassen im Inland, wenn deren Versicherte durch diese Hochschulambulanz behandelt werden.

Sie muss die Leistungsfähigkeit der Hochschulambulanzen, **der Ambulanzen der Weiterbildungsstätten**, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.

Bei der Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen sind die Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 erstmals bis zum 1. Juli 2017 und danach jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anpassung der Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigen.

Bei den Vergütungsvereinbarungen für Hochschulambulanzen nach Satz 2 sind Vereinbarungen nach Absatz 1 a Satz 1 zu berücksichtigen.

Die Vereinbarungen nach Satz 2 über die Vergütung von Leistungen der sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren sind, auf Grund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS CoV-2-Pandemie, bis zum 20. Juni 2020 vorübergehend anzupassen.

Abweichend von den Sätzen 2 und 3 soll die Vergütung der Leistungen, die die psychiatrischen Institutsambulanzen im Rahmen der Versorgung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 6 b erbringen, nach den entsprechenden Bestimmungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen mit dem Preis der jeweiligen regionalen Euro-Gebührenordnung erfolgen.

(3)

Die Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren, der medizinischen Behandlungszentren und sonstiger ermächtigter ärztlich geleiteter Einrichtungen kann pauschaliert werden.

Die Ambulanzen der Weiterbildungsstätten erhalten eine Vergütung für die einzelnen Leistungen, die in Abstimmung mit dem Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 vereinbart werden.

Die Vergütung muss eine im Krankenhaus übliche Entlohnung der Weiterbildungsteilnehmenden ermöglichen und ist auf der Grundlage eines

angemessenen Anteils der Leistungszeit an der Arbeitszeit der Weiterbildungsteilnehmenden zu bestimmen, der über die gesamte Dauer der ambulanten Weiterbildung im Durchschnitt 50 Prozent nicht überschreiten darf.

§ 295 Absatz 1 b Satz 1 gilt entsprechend.

Das Nähere über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen und der erforderlichen Vordrucke wird für die Hochschulambulanzen, die psychiatrischen Institutsambulanzen, die sozialpädiatrischen Zentren und die medizinischen Behandlungszentren von den Vertragsparteien nach § 301 Absatz 3, für die sonstigen ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen von den Vertragsparteien nach § 83 Satz 1 vereinbart.

Die Vertragsparteien nach § 301 Absatz 3 vereinbaren bis zum 23. Januar 2016 bundeseinheitliche Grundsätze, die die Besonderheiten der Hochschulambulanzen angemessen abbilden, insbesondere zur Vergütungsstruktur und zur Leistungsdokumentation.

Ihre Ansprechpersonen:

Prof. Dr. Eva-Lotta Brakemeier

Präsidentin Deutsche Gesellschaft für Psychologie

E-Mail: praesidentin@dgps.de

Prof. Dr. Conny H. Antoni

Vorsitzender Fakultätentag Psychologie

E-Mail: antoni@uni-trier.de